Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4669**

17. Wahlperiode 08. 02. 2011

Antrag

der Abgeordneten Annette Groth, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Harald Koch, Stefan Liebich, Ulla Lötzer, Niema Movassat, Thomas Nord, Paul Schäfer (Köln), Alexander Ulrich, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Verpflichtender Menschenrechtsschutz bei den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Verabschiedung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen im Jahr 1976 wurden Forderungen der entwicklungspolitischen Organisationen nach einer verstärkten Einbeziehung der Arbeit von transnational arbeitenden Unternehmen in die Sicherung der Menschenrechte aufgegriffen. Mit der Aufnahme von Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz- und Verbraucherschutzkriterien wurden in den Leitsätzen erste Ansätze für eine bessere Unternehmensführung festgeschrieben. Verpflichtende menschenrechtliche Standards für die Einhaltung der Leitsätze durch die multinationalen Unternehmen in Niederlassungen oder Zulieferbetrieben in Staaten außerhalb des Territoriums der unterzeichnenden Staaten fehlen jedoch. Die Leitsätze sind für die betroffenen transnationalen Unternehmen ohne verbindlichen Charakter. Es fehlen messbare Sanktionsmöglichkeiten. Durch die Einrichtung von Nationalen Kontaktstellen (NKS) wurden Anlaufstellen für Beschwerden gegen die Missachtung der Leitsätze geschaffen, die jedoch bei Verstößen keine verpflichtenden Sanktionen gegen betroffene Unternehmen verhängen können. Die NKS sind sehr eng mit Ministerien verbunden, in Deutschland z. B. mit Sitz im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), so dass ihre Unabhängigkeit in manchen Staaten nicht ausreichend gesichert erscheint.

Mit der Revision der Leitsätze im Jahr 2000 werden Unternehmen für ihre Handlungen nicht nur innerhalb der Herkunftsländer, sondern auch für extraterritoriale Aktivitäten, d. h. außerhalb der unterzeichneten Staaten, in die Leitsätze einbezogen. Dadurch können Menschenrechtsverteidiger, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und Entwicklungshilfeorganisationen bei den NKS Beschwerden gegen multinationale Unternehmen einreichen, wenn diese die Leitsätze nicht einhalten und Menschenrechte verletzen.

Die Leitsätze weisen jedoch gravierende Mängel auf. Die freiwilligen Selbstverpflichtungen haben sich als völlig unzureichend erwiesen. Mit der Überarbeitung der OECD-Leitsätze besteht nun die Möglichkeit, diese zu einem wirksamen Instrument zur Sicherung von Menschenrechten in multinationalen Unterneh-

men weiterzuentwickeln. Ziel der Überarbeitung muss sein, die freiwilligen Selbstverpflichtungen von Unternehmen durch konkrete, verbindliche Regelungen für alle international agierenden Unternehmen zu ersetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich bei der Überarbeitung der OECD-Leitsätze dafür einzusetzen, dass diese einen verpflichtenden Charakter mit der Möglichkeit von konkreten Sanktionen gegen Unternehmen erhalten, die Menschenrechte in einem ihrer Unternehmensbereiche verletzen;
2. sich bei der Überarbeitung der OECD-Leitsätze dafür einzusetzen, dass verbindliche menschenrechtliche Verpflichtungen von Unternehmen in einem eigenen Kapitel konkretisiert werden;
3. sich dafür einzusetzen, dass in den Leitsätzen ein verpflichtender Sanktionsmechanismus festgeschrieben wird, der bei Feststellung einer Verletzung der OECD-Leitsätze durch multinationale Unternehmen, ihre Subunternehmen oder ihre Zulieferer zu Sanktionen gegen das jeweilige Unternehmen führt;
4. sich dafür einzusetzen, dass multinationale Unternehmen auch für die Verstöße ihrer Subunternehmen und Zulieferer gegen die Leitsätze in Haftung genommen werden können;
5. sich dafür einzusetzen, dass diese Sanktionsmöglichkeiten auch mit individuell einklagbaren Schadenersatzansprüchen von Betroffenen verbunden werden;
6. sich dafür einzusetzen, dass die durch EU-Unternehmen geschädigten Bürgerinnen und Bürgern in der EU Zugang zu Rechtsschutz erhalten, auch wenn sie keine EU-Bürger sind;
7. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass in der EU ansässige Unternehmen wahrheitsgemäße Informationen über die Auswirkungen ihrer aktuellen und geplanten Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt veröffentlichen müssen;
8. sich dafür einzusetzen, dass einheitliche Mindeststandards und eine deutlich verbesserte Personalausstattung der NKS festgeschrieben werden;
9. sich dafür einzusetzen, dass die NKS zu personell und örtlich unabhängigen Institutionen weiterentwickelt werden, die paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Ministerien, Gewerkschaften und Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen besetzt werden;
10. zu prüfen, durch welche konkreten Änderungen und eine verbindliche Verankerung im deutschen Recht die wirksame Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verbessert werden kann.

Berlin, den 8. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Wirtschaftliche Interessen von Unternehmen stehen menschenrechtlichen Verpflichtungen oft konträr gegenüber. Dies führt häufig dazu, dass gerade in ärme-

ren Staaten soziale und menschenrechtliche Standards von Unternehmen nicht beachtet werden. In solchen Fällen muss es möglich sein, dass Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen auch in deren Heimatland geahndet werden können.

Viele europäische Unternehmen sind Teil multinationaler Konzerne und arbeiten mit unterschiedlichen Tochterfirmen, Subunternehmen und Zulieferern zusammen. Gegenwärtig kann der Mutterkonzern Gewinne machen, ohne Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen durch seine Tochterunternehmen oder Zulieferer übernehmen zu müssen. Zudem sind Unternehmen bisher nicht dazu verpflichtet, Rechenschaft über die Auswirkungen ihrer laufenden und geplanten Aktivitäten auf Menschen und Umwelt abzulegen.

Die OECD-Leitsätze waren ein wichtiger erster Schritt in die richtige Richtung. Durch ihre Unverbindlichkeit und die fehlenden konkreten und vor allem wirksamen Sanktionsmechanismen konnten sie jedoch nur eine eingeschränkte Wirksamkeit entfalten.

Menschenrechte müssen jedoch in allen Bereichen der Gesellschaft und damit auch in der Praxis von multinationalen Unternehmen uneingeschränkt gelten. Aus diesem Grund müssen die OECD-Leitsätze dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Feststellung von Verstößen gegen diese Leitsätze auch zu verbindlichen Sanktionen gegen Unternehmen führt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333